

Abteilung 2.5 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in): Bernd, Pfaff
20.04.2015

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

06.05.2015

Inklusion an Schulen der Stadt Rottweil**Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder des Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis und stimmen der Vorgehensweise der Verwaltung zu.

Begründung:

Fast täglich wird über das Thema Inklusion und speziell auch über die Inklusion an den Schulen in örtlichen wie auch in überörtlichen Medien berichtet. Manche Darstellung in der Presse ist auf den ersten Blick widersprüchlich oder auch unklar. Die Thematik ist überaus komplex und auch so manche Stellungnahme von Seiten des Ministeriums beleuchtet nicht alle Aspekte ausreichend tief und auch verständlich.

Als Folge des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 zur Behindertenrechtskonvention entwickelten Vertreter des Kultusministeriums zusammen mit Vertretern des Städtetags innerhalb eines Expertenrates eine Strategie bzw. einen Gesetzentwurf, um das Thema Inklusion - auch an Schulen - voranzubringen bzw. umzusetzen. So wird die neue Inklusionsgesetzgebung - vorbehaltlich des Landtagsvotums - am 01.08.2015 in Kraft treten und damit am ersten Tag des neuen Schuljahrs bereits wirksam sein. Da zu diesem Zeitpunkt die Einschulungsverfahren aber schon abgeschlossen sind, wird das Kultusministerium für das kommende Schuljahr 2015/16 alle Einschulungen so behandeln, als wäre die neue Gesetzgebung bereits in Kraft (als Fiktion). Deshalb wird auch für die Stadt Rottweil - als Schulträger- sowie für alle Schulleitungen das Thema Inklusion bereits zum kommenden Schuljahr aktuell werden.

Um für die Stadt Rottweil rechtzeitig in die notwendigen Planungs- und Entscheidungsprozesse einsteigen zu können, hatte sich die Schulverwaltung unter Vorsitz von Herrn Bürgermeister Guhl am 14. April 2015 mit allen städtischen Schulleitungen ausgetauscht. Gleichsam wurde Frau Sauter-Schimak als Referentin des staatlichen Schulamtes für diese Besprechung gewonnen.

Welche Schülerinnen und Schüler haben nun welche Ansprüche auf ein inklusives Bildungsangebot?

Die Kinder und Jugendlichen, die einen besonderen Förderbedarf haben (bspw. Lese- und Rechtschreibschwäche, kurz LRS) oder ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot brauchen (bspw. aufgrund einer Hörschädigung) werden bereits jetzt an den allgemeinen Schulen (z.T. mit entsprechender Begleitung) unterrichtet. Dies bleibt auch nach Einführung der Inklusionsgesetzgebung so.

Allen Kinder und Jugendlichen aber, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-

angebot haben und deren Eltern nicht das Bildungs- und Beratungszentrum (bspw. unsere Achertschule) in Anspruch nehmen wollen, steht ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule zu. Allerdings nicht uneingeschränkt, wie die Vertreterin des Staatlichen Schulamtes ausführte. Die Schulaufsichtsbehörde, für Rottweil dann die Vertreterin des staatlichen Schulamtes, Frau Sauter-Schimak mit ihrem Team, entscheidet letztlich im Rahmen einer sog. Bildungswegekonferenz darüber, wo das Kind in einer allgemeinen Schule (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Realschule und Gymnasium) beschult werden könnte. Es sei also nicht so, wie oft in der Presse zu lesen war, dass die Eltern eine bestimmte Schulart und sogar eine ganz bestimmte Schule auswählen können. Hier übernimmt das staatliche Schulamt eine Beratungs- und Steuerungsfunktion.

Welche Konsequenzen hat dies für die Stadt als Schulträger?

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass Schulkinder einen sehr unterschiedlichen Unterstützungsbedarf haben. Dies kann der kognitive, der motorische, der Wahrnehmungs- und Sinnesbereich oder auch der sozial-emotionale Bereich sein.

Nach Aussprache mit der Vertreterin des staatlichen Schulamtes und den Schulleitungen schlagen wir folgende Strategie vor:

1. Für das kommende Schuljahr 2015/16 wie auch für die direkt daran anschließenden Schuljahre reagieren wir bedarfsbezogen. Dies heißt, dass sowohl an den Grundschulen wie auch an der Realschule und den Gymnasien in enger Abstimmung mit dem staatl. Schulamt und den Schulleitungen eruiert wird, an welcher Schule ein behindertes Kind inklusiv beschult werden kann und soll. Für körper-, seh- bzw. gehbehinderte Kinder sind nicht alle Grundschulen gleich gut oder überhaupt geeignet. So sind die Grundschule Neufra und die Johanniter-Grundschule nur bedingt geeignet. Die Grundschule in Neukirch hat bereits ein inklusives Angebot (mit geistig behinderten Kindern) in Kooperation mit der Gustav-Werner-Schule, aber auch die Grundschule Gölldorf und die Eichendorff-Grundschule können im Einzelfall Kinder aufnehmen. Gleiches gilt für die Realschule, wie auch für die drei städtischen Gymnasien. Beispielsweise sind an der Realschule wie am Leibniz-Gymnasium und dem Albertus-Magnus-Gymnasium für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler entsprechende Aufzüge vorhanden.
2. Mittelfristig werden wir uns in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt überlegen (ein steigender Bedarf vorausgesetzt), welche Schule – bspw. welche Grundschule oder welches Gymnasium - für welche Art von behinderten Schülern von den bisherigen baulichen u.a. Voraussetzungen die geeignetste Schule wäre. Für Schulkinder, die den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen nicht folgen können, sollten sog. Gruppenlösungen gefunden werden.
3. Die Gemeinschaftsschule Konrad-Witz-Schule ist gemäß den Gesetzesvorgaben, wie jede Gemeinschaftsschule, eine inklusive Schule. Hier sind die baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf einen Fahrstuhl, gesonderte Räume und/oder spezielle Ausstattungen bisher nicht gegeben. Hier werden wir zusammen mit der Bauabteilung für den Haushaltsplan 2016 eine entsprechende Summe für die Einstellung in den Haushalt nennen.

Und konkret das Schuljahr 2015/16?

Nach Aussage des staatlichen Schulamtes (Stand April 2015) sind bisher nur ganz wenige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern an einer inklusiven Beschulung interessiert. Nach wie vor leistet die städtische Acherschule hervorragende Arbeit.

Zuständigkeit des Ausschusses:

Der Kultur-, Verwaltungs- und Sozialausschuss ist für Themen des Fachbereichs 2, Bürgerbüro, Ordnungs- und Schulverwaltung (ohne Verkehrsthemen) zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Anmeldung im Haushalt 2016 wird eine noch zu ermittelnde Summe eingestellt werden.